

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Insa Twietmeyer

Telefon: 04252/391-420

Datum: 02.09.2015



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0192/15

Beratungsfolge:

Samtgemeindeausschuss	08.10.2015	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	08.10.2015	öffentlich

Betreff:

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Diepholz - Stellungnahme der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt zum Entwurf des RROP wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Kapitel 1 „Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des Landkreises Diepholz“ gibt es seitens der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und der Mitgliedsgemeinden keine Anmerkungen. Den dort genannten Zielen und Grundsätzen kann zugestimmt werden.

In Kapitel 2 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“ wird die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen entsprechend ihrer Bitte als Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen „Tourismus und Freizeit“ sowie „Gesundheit und Pflege“ eingestuft.

Der Flecken stellt als zentraler Ort das Grundzentrum dar und damit ein zentrales Siedlungsgebiet. Die Gemeinden Asendorf, Martfeld, Schwarme und Süstedt sollen jeweils auf ihr Eigenpotential bezogene Funktionen für die örtliche Daseinsvorsorge wahrnehmen und sich entsprechend ihrer örtlichen Bedürfnisse und Anforderungen entwickeln können. Weitere Anmerkungen zu diesem Kapitel sind nicht zu machen.

Kapitel 3 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ behandelt vor allem die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Gegen die verstärkte Ausweisung von einzelnen Vorbehalts- und Vorranggebieten Natur und Landschaft sowie einem Vorranggebiet Hochwasserschutz in Schwarme bestehen seitens der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden an sich keine Bedenken.

Zu Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ fordert die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ausdrücklich eine Ausweisung des Windparks in Schwarme als Vorranggebiet für Windenergiegewinnung. Der Windpark weist mit einer Flächengröße von ca. 171 ha und derzeit acht darauf befindlichen Windenergieanlagen einen Standort auf, der als raumbedeutsames Vorranggebiet für Windenergienutzung und mittel- bis langfristig für ein

Repowering der dort aufgestellten Windenergieanlagen geeignet ist.

Außerdem legt das RROP als Grundsatz einen Mindestabstand von 3000 Metern zwischen raumbedeutsamen Windparks fest. Unter der Voraussetzung, dass diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen werden und dieser Mindestabstand als Grundsatz belassen wird, sind zu Kapitel 4 ansonsten seitens der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und den Mitgliedsgemeinden keine weiteren Anmerkungen vorzunehmen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat im Herbst 2013 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) neu aufzustellen.

Inzwischen hat die Kreisverwaltung einen Entwurf des RROP erarbeitet und das notwendige öffentliche Beteiligungsverfahren eingeleitet. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens wird der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Vor Veröffentlichung des Entwurfes gab es bereits diverse Vorabstimmungen zum Vorentwurf des RROP, wobei schon vorab zum geplanten RROP Stellung genommen werden konnte.

Die beschreibende Darstellung zum RROP (textliche Festlegung), ein Kartenausschnitt der Samtgemeinde zur zeichnerischen Darstellung des neuen RROP sowie ein Kartenausschnitt aus dem alten RROP sind der Beschlussvorlage als Anlagen beigelegt. Der gesamte Entwurf wurde auf der Homepage des Landkreises Diepholz veröffentlicht und ist dort für alle einsehbar.

Folgende Punkte wurden in unzähligen Vorabstimmungen bereits angesprochen und im Entwurf des RROP berücksichtigt/nicht berücksichtigt:

Kapitel 1 „Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des Landkreises Diepholz“:

Zu diesem Kapitel gab es seitens der Samtgemeinde von Beginn an keine Beanstandungen.

Kapitel 2 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“:

Im Rahmen der Vorabstimmung hat die Samtgemeinde bei diesem Kapitel angeregt, diese als Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen „Tourismus und Freizeit“ sowie „Gesundheit und Pflege“ einzustufen. Dem Entwurf ist zu entnehmen, dass eine derartige Einordnung auch erfolgte.

Der Flecken stellt als zentraler Ort das Grundzentrum dar und damit ein zentrales Siedlungsgebiet. Die Gemeinden Asendorf, Martfeld, Schwarme und Süstedt stellen Kleinzentren dar und sollen jeweils auf ihr Eigenpotential bezogene Funktionen für die örtliche Daseinsvorsorge wahrnehmen und sich entsprechend ihrer örtlichen Bedürfnisse und Anforderungen entwickeln können. Auf diese Weise wird ihre besondere Bedeutung einer differenzierten Entwicklung in der Samtgemeinde Rechnung getragen.

Die Festlegungen im RROP-Entwurf sichern damit für den Flecken Bruchhausen-Vilsen die Daseinsfunktion für das gesamte Samtgemeindegebiet und für die Orte Martfeld, Schwarme und Asendorf die Daseinsfunktionen für deren örtliche Versorgung.

Das Tourismusangebot im Grundzentrum Bruchhausen-Vilsen hat überregionale Bedeutung und geht über die im RROP 2004 zugewiesene Bedeutung hinaus. Da sich das touristische Angebot in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich entwickelt hat, wurde Bruchhausen-Vilsen die Teilfunktion „Tourismus und Freizeit“ zugeschrieben

Außerdem wurde in der Teilfunktion „Gesundheit und Pflege“ die Aufzählung der Fachgebiete um die Bereiche Gastroenterologie, Naturheilkunde, Psychotherapie, Rheumatologie und Zahnmedizin ergänzt.

Des Weiteren wurden keine Anregungen gemacht, sodass die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Stellungnahme zu diesem Kapitel keine zusätzlichen Ausführungen machen muss.

Kapitel 3 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ (Natur und Landschaft):

Im Voraus wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Standort von Vilsa Brunnen in Bruchhausen-Vilsen gesichert werden sollte. Aus diesem Grund sollten die Einzugsgebiete von Mineralwasserproduzenten als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung dargestellt werden. Darüber hinaus sollten auch geplante Wasserentnahmegebiete, z.B. im Bereich des Uenzer Bruchs, unter Schutz gestellt werden.

Dieser Bitte wurde nachgegangen, sodass in der zeichnerischen Darstellung des Entwurfes des RROP das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung in der Samtgemeinde ausgedehnt wurde und neben dem Uenzer Bruch und der Gemeinde Martfeld auch Teile der Gemeinde Schwarme in diesen Bereich mit einbezogen wurden. Die Festlegung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung beruht neben hydrogeologischen Gutachten auch auf einer nachrichtlichen Übernahme aus dem Landes-Raumordnungsprogramm. Hierzu sind keine weiteren Anmerkungen vorzunehmen.

In Kapitel 3 geht es vor allem um die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten Natur und Landschaft.

Diese Gebiete sind für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sehr wertvoll und damit zu erhalten und zu entwickeln. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung, die zwingend binden. D.h., dass die Ziele nicht der Abwägung unterliegen, weil diese schon bei der Aufstellung des RROP abschließend abgewogen werden.

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze verpflichten lediglich zur Abwägung. D.h. die Belange dürfen nicht unberücksichtigt bleiben, unterliegen jedoch der Abwägung - mit offenem Ergebnis.

Als Vorranggebiete Natur und Landschaft werden im RROP alle Naturschutzgebiete (NSG) sowie Gebiete, die die Eignung haben, als Naturschutzgebiet ausgewiesen zu werden (KN-Gebiete) festgelegt. Als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft werden im RROP alle Landschaftsschutzgebiete (LSG) sowie Gebiete, die die Eignung haben, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen zu werden (KL-Gebiete) festgelegt. Ab einer Größe von 10 ha wurden KL- und KN-Gebiete in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete räumlich festgelegt und gesichert. NSG und LSG wurden bereits per Verordnung festgelegt und sind daher nur nachrichtlich ins RROP übernommen worden.

Als Grundlage für die Festlegung von Vorbehalts- und Vorranggebieten Natur und Landschaft dienen die Darstellungen im aktuellen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz. Für die Festlegung von KL- und KN-Gebieten können die Gutachten in den Anhängen zur Begründung herangezogen werden.

Als KL-Gebiete werden in Anhang 3.1.2-01 in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen der Schwarmer Bruch, die Hoyaer Weide, die Meliorationslandschaft Süstedter und Uenzer Bruch, die Bruchlandschaft Rethwiesen und Umgebung Uenzener Moor, der Hauptkanal/Stapelshorn, Bruchmühlen und Obere Eiter, die Bereiche entlang des Haendorfer Bachs, der Siede, der Eschenhorst, der Kühlenkamper Beeke und der Graue sowie dem Trennthorst ausgewiesen.

Als KN-Gebiete werden in Anhang 3.1.2-02 die Bereiche der Eiter bei Schwarme, die Calle mit Brüner Bruch und Ehrenbruch, dem Uenzer Moor, dem Marschbruch, dem Heiligenberg sowie dem Hachetal bei Bensen ausgewiesen.

Insgesamt wird im Vergleich zum alten RROP im neuen RROP mehr Fläche der Samtgemeinde als Vorbehalts- oder Vorranggebiete Natur und Landschaft ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Bodennutzung (Ackerbau/Grünland) erfährt durch die geplanten Darstellungen im RROP keine Einschränkungen, da das RROP keine Bindungswirkung gegenüber Landnutzern erwirken kann.

Insgesamt sind die Festsetzungen nicht zu beanstanden. In der Vorabeteiligung hat die Samtgemeinde jedoch bereits auf die Tatsache hingewiesen, dass im Vergleich zum alten RROP der Bereich zwischen Bahnlinie und B6 in der Gemeinde Süstedt keine Berücksichtigung mehr als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft findet (vgl. Karte der Samtgemeinde aus dem alten RROP). Auf Nachfrage hat der zuständige Sachbearbeiter des Landkreises Diepholz erläutert, dass bereits im alten RROP keine fachliche Basis für die Ausweisung dieser Fläche als Vorbehalts- oder Vorranggebiet vorlag. Die Ausweisung der Flächen erfolgt auf Grundlage des Landschaftsrahmenplanes, der dieses Gebiet nicht als solches ausweist. Die Festlegung im alten RROP begründet keine erneute Festlegung im neuen RROP. Die Gutachter haben dieses Gebiet nicht als KL-Gebiet-würdig bewertet. Falls eine Ausweisung dieses Gebietes entgegen dem RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet unbedingt notwendig erscheint, wäre dies zu begründen und nachzuweisen.

Der Samtgemeinderat muss darüber entscheiden, ob eine Festsetzung dieses Bereiches als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gewollt ist. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen kann in der Stellungnahme beispielsweise erneut anregen, die Ausweisung dieses Gebietes als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft zu überprüfen. *(Anmerkung: Stellungnahme zu Kapitel 3 im Beschlussvorschlag wird entsprechend der Entscheidung der Ratsmitglieder über die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ergänzt).*

Außerdem wurden auf Grundlage des aktuellen Landschaftsrahmenplanes in der Samtgemeinde Vorbehaltsgebiete Erholung festgelegt, die sich für die landschaftsbezogene Erholung aufgrund der Ausprägung des Landschaftsbildes besonders eignen. Dabei wurde u.a. auch auf Anregung der Samtgemeinde hin die gesamte Bruchlandschaft von Schwarme über Uenzen und Süstedt bis Bruchhausen-Vilsen als Vorbehaltsgebiet Erholung festgesetzt.

Es wurde jedoch das gesamte Gebiet nordöstlich der B6 um Asendorf, Haendorf und Riethausen sowie dem Flecken und Süstedt bis zum Süstedter und Uenzer Bruch nicht erneut als Vorbehaltsgebiet Erholung festgesetzt, wie es jedoch im alten RROP der Fall war (vgl. Karte der Samtgemeinde aus dem alten RROP). In diesem Fall müsste man sich einigen, inwiefern diese Gebiete im neuen RROP wünschenswerterweise festgesetzt werden sollen. In der Stellungnahme kann beispielsweise angeregt werden, dass eine erneute Festsetzung dieser Gebiete als Vorbehaltsgebiete Erholung geprüft werden soll *(Anmerkung: Stellungnahme zu Kapitel 3 im Beschlussvorschlag wird entsprechend der Entscheidung der Ratsmitglieder über die Festsetzung als Vorbehaltsgebiete Erholung ergänzt).*

Weiterhin wurden in der zeichnerischen Darstellung in der Samtgemeinde vereinzelt mehrere kleine Gebiete raumplanerisch nicht festgesetzt. Auf diesen „weißen Flächen“ fehlt es an

einer abschließenden raumordnerischen Entscheidung. Diese Gebiete stellen freie Planungsräume für die Samtgemeinde dar, in denen sie eigene Planungswünsche verwirklichen kann. Diese offene Planungsperspektive ist von der Samtgemeinde zu begrüßen.

Ferner wurde nördlich der L331 in Schwarme in der zeichnerischen Darstellung des RROP ein Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen. Da es sich hierbei um ein Vorranggebiet handelt, mithin um ein Ziel des RROP, ist dieses für die Bauleitplanung der Gemeinde bindend. Städtebauliche Planungen sind in diesem Bereich nicht möglich.

Für diesen Bereich ist ein Bebauungsplan zum Schutz und Erhalt der Kulturlandschaft des Bruchs mit seiner besonderen Bedeutung für die Umwelt und zur Sicherung der Lebensräume und des Landschaftsbildes in Planung. Eine Ausweisung als Vorranggebiet Hochwasserschutz würde den B-Plan für diesen Bereich nochmals nachhaltig untermauern, da städtebauliche Planungen hier nicht durchführbar wären. Dies wäre für den Erhalt der Kulturlandschaft und folglich auch für die Argumentation des B-Planes von Vorteil.

Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ (Windenergie):

Zu diesem Kapitel wurde zum einen angemerkt, dass die Vorbehaltsgebiete Bahnhof/Haltepunkt Süstedt/Bahnhof, Uenzen, Berxen, Bruchhausen-Vilsen/Bahnhof/Marktplatz/Ostbahnhof und Gehlbergen gesichert werden sollen. Im Entwurf des RROP wurden diese Haltepunkte wie gewünscht mit aufgenommen.

Zum anderen ist hier das Thema Windenergie von Bedeutung.

Das RROP legt für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte, insbesondere vor dem Hintergrund der technischen Möglichkeiten, alte WEA durch neue leistungsfähigere Anlagen zu ersetzen (Repowering), fest. Die im RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung weisen eine Flächengröße auf, die eine wirtschaftliche Gestaltung von mindestens fünf Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks ermöglichen. In Martfeld wurden zwei Vorranggebiete Windenergiegewinnung als geeignete raumbedeutsame Standorte für die Nutzung von Windenergie festgesetzt.

Der Windpark in Schwarme wurde in der zeichnerischen Darstellung nicht als Vorranggebiet Windenergiegewinnung ausgewiesen.

Trotz der Tatsache, dass mit der Festlegung von Vorranggebieten im RROP keine Ausschlusswirkung derartiger Gebiete an anderer Stelle verbunden ist, sollte der Windpark Schwarme im RROP als ein Vorranggebiet Windenergiegewinnung ausgewiesen werden. Zudem wurde dieser Bereich im Flächennutzungsplan als Sondergebiet für Windenergieanlagen festgesetzt.

Der Windpark weist mit einer Flächengröße von ca. 171 ha und derzeit acht darauf befindlichen Windenergieanlagen einen Standort auf, der als raumbedeutsames Vorranggebiet für Windenergienutzung und mittel- bis langfristig für ein Repowering der dort aufgestellten Windenergieanlagen geeignet ist.

In der Stellungnahme der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sollte eine zeichnerische Darstellung des Windparks in Schwarme als Vorranggebiet für Windenergiegewinnung ausdrücklich gefordert werden.

Von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergiegewinnung sind die Gemeinden

Bruchhausen-Vilsen, Asendorf und Süstedt nicht betroffen.

In diesen Gemeinden (genauso wie in Schwarme) befinden sich aber vereinzelt Vorbehalts- und Vorranggebiete Natur und Landschaft, die für die Nutzung von Windenergie nicht in Anspruch genommen werden sollen/dürfen. In Hinblick auf die Wahrung des Schutzzweckes dieser Gebiete und der Belastung des Orts- und Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist diese Regelung zu befürworten. Auch die Vorranggebiete ruhige Erholung und Natur und Landschaft (Hoyaer Weide und Berxer Marschbruch) und solche mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (Kurpark, Heiligenberg) dürfen für die Windenergienutzung nicht in Anspruch genommen werden.

Das RROP legt als Grundsatz einen Mindestabstand von 3000 Metern zwischen raumbedeutsamen Windparks fest. Da es sich hierbei um einen Grundsatz handelt, bindet dieser nicht zwingend wie ein Ziel, sondern kann bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen Gegenstand der Abwägung sein. Sinn und Zweck des Mindestabstandes ist es, eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden. Sofern die Gemeinden größere Mindestabstände in den Flächennutzungsplänen festlegen, ist dieses für die Erreichung des Zwecks sogar von Vorteil. In der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gilt nach dem hiesigen Flächennutzungsplan ein Mindestabstand von 5000 Metern zwischen raumbedeutsamen Windparks. Diese Abstandsregelung kann auch noch nach Aufstellung des RROP weiterhin gelten, da es sich hierbei um einen Grundsatz handelt. Die Samtgemeinde ist auch zukünftig rechtlich einwandfrei in der Lage, den Abstand von 5000 Metern im Flächennutzungsplan zu verankern. Die höhere Abstandsregelung ist sogar förderlich für das RROP. Die Festlegungen im RROP stehen den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde nicht entgegen.

Insa Twietmeyer

Bernd Bormann

Anlage

Entwurf RROP - Beschreibende-Darstellung

Karte SG altes RROP

Karte SG neues RROP

Legende Karte altes RROP